

# FeuerTrutz Brandschutzkongress 2025

## Kongresszug 1 (Block D): Brandschutzkonzept

---

Donnerstag, 26. Juni | 14:00 Uhr:

### ***Löschwasserrückhaltung im Spannungsfeld zwischen Baurecht und Wasserrecht – Probleme, Schnittstellen und Lösungswege***

*von Christian Görtzen*

Im November 1986 löste der Brand einer Lagerhalle des damaligen Chemiekonzerns Sandoz in der Schweiz eine Umweltkatastrophe aus. Infolge des Brandes gelangte mit Pflanzenschutzmitteln belastetes Löschwasser in den Rhein, was zu einem Fischsterben flussabwärts bis Mannheim führte. Dieser Unfall führte zur Erarbeitung der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)“, die im Jahre 1992 von der ARGE BAU veröffentlicht wurde. In der Folge wurde diese Richtlinie in allen 16 Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt und bei hunderten von Bauvorhaben angewendet.

Der Bundesgesetzgeber führte dann auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes zunächst Mitte der 90er Jahre die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe VAWS“ ein. Diese Verordnung wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt und mündete schließlich im Jahre 2017 in die heute geltende „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, die sogenannte AwSV.

§ 20 der AwSV schreibt seitdem vor, dass Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden müssen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Aufgrund dieser Regelung auf Bundesebene wurde die aus dem Jahre 1992 stammende LÖRÜRL im Jahre 2019 außer Kraft gesetzt und gehört nicht mehr zu den von der ARGE BAU veröffentlichten Mustervorschriften.

Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat daraufhin die LÖRÜRL nicht mehr als technische Baubestimmung eingeführt.

Gleichzeitig fordern aber die Bauvorschriften der Bundesländer weiterhin die Darstellung der Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Brandschutznachweisen oder Brandschutzkonzepten als Bauvorschriften im Baugenehmigungsverfahren.

Eine aktuelle, neue technische Regel zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen ist derzeit nicht verfügbar. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Verunsicherungen da einerseits eine technische Baubestimmung nicht mehr existiert und andererseits die AwSV entsprechende Maßnahmen vorschreibt.

Im Vortrag werden die Rechtsgrundlagen und die verschiedenen Vorgehensweisen in den Bundesländern genauso betrachtet wie Schnittstellen und Lösungsstrategien.

Donnerstag, 26. Juni | 14:30 Uhr:

## ***Angaben im Brandschutznachweis für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen***

*von Johannes Kaden und Henry Finke*

Im Rahmen der Prüfung zur Betriebssicherheit, Wirksamkeit und dem ordnungsgemäßen Zusammenwirken sicherheitstechnischer Anlagen wird für von technischen Regelwerken abweichende Planungen häufig die Dokumentation im Brandschutznachweis gefordert. Welcher Brandschutznachweiserstellende kennt diese Aussage nicht? "Ich kann die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage bescheinigen, wenn die Abweichungen von technischen Regeln im Brandschutznachweis aufgeführt sind."

Im Rahmen des anstehenden Vortrages wollen wir daher das Spannungsfeld zwischen Brandschutznachweis und dem Umgang von Abweichungen von technischen Regelwerken aufzeigen und unsere Sicht dazu darstellen.

Donnerstag, 26. Juni | 15:15 Uhr:

## ***Löschwasserversorgung - Was ist im Brandschutzkonzept zu beachten?***

*von Christoph Vahlhaus und Patrick Sonntag*

Wasser stellt weiterhin eines der wichtigsten Löschmittel für die Feuerwehr dar. Daher wird u.a. in NRW auch ein Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge im Brandschutzkonzept verlangt. Da hingegen gibt es Regelungen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit wenigen Ausnahmen, z.B. bei Industriebauten, häufig nur in den Brandschutzgesetzen und die Auslegung der Löschwasserversorgung erfolgt nach DVGW Arbeitsblatt W405 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Hinzu kommen verschiedene Empfehlungen und Arbeitshilfen unterschiedlicher Vereinigungen (u.a. der AGBF). Im Rahmen des Vortrags soll das Thema der Löschwasserversorgung von allen Seiten beleuchtet werden. Insbesondere soll hierbei auf die Problematik der Beschreibung der Löschwasserversorgung im Brandschutzkonzept bzw. -nachweise eingegangen werden. Aber auch Probleme bei Quartiersentwicklungen, bei denen Hydranten auf privaten Grundstücken erforderlich werden, und Umgang bei Grundstückstrennungen soll behandelt werden